

Vermeidung einer Doppelfinanzierung bei Standardisierten Einheitskosten (SEK)

Grundlegende Regelung zum Ausschluss der Doppelförderung

Treten neben der ELER-Zuwendung weitere Fördermittel hinzu, ist eine regelwidrige Doppelfinanzierung derselben Ausgaben auszuschließen. Die Finanzierung derselben Ausgaben durch andere öffentliche Zuwendungen der Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen führt daher zur Reduzierung der ELER-Zuwendung. Zuwendungen der vorgenannten Mittelgeber haben also grundsätzlich immer dann eine entsprechende Reduzierung der ELER-Zuwendung zur Folge, wenn sich die Zuwendung auf genau jene Ausgaben bezieht, die Gegenstand der ELER-Förderung sind.

Um eine regelwidrige Doppelfinanzierung derselben Ausgaben auszuschließen, kann alternativ zum Abzug der anderen öffentlichen Zuwendungen von der ELER-Förderung auch eine geeignete Abgrenzung vorgenommen werden. Diese Abgrenzung muss plausibel und prüfbar sein und ist im Einvernehmen mit den anderen Zuwendungsgebern herbeizuführen.

Sonderregelung bei SEK

Auch bei Vorhaben, die auf Grundlage von SEK gefördert werden, ist eine regelwidrige Doppelfinanzierung auszuschließen. Der Kostensatz beinhaltet kalkulatorisch alle Bestandteile bzw. Kosten einer vollständigen Sanierung. Eine sachliche Abgrenzung nach Leistungs- bzw. Förderbestandteilen zur Vermeidung der Doppelförderung ist bei Vorhaben, die auf Grundlage von SEK gefördert werden demzufolge nicht möglich. Der Ausschluss einer Doppelfinanzierung kann daher nur dadurch sichergestellt werden, dass die durch Dritte geförderten Leistungen und Bestandteile, welche sich auf das geförderte Vorhaben beziehen, die Zuwendung reduzieren. Bei der Anwendung von SEK erfolgt der Abzug der weiteren Zuwendungen von der theoretisch errechneten Zuwendung auf Basis der SEK und nicht auf Basis der gemäß LAG-Beschluss (durch Kappung oder Obergrenzen) maximal möglichen Zuwendung. Dies ist möglich, da dieser theoretisch errechnete Zuwendungsbetrag im Rahmen des Auszahlungsverfahrens geprüft und in diesem Sinne vollständig nachgewiesen wird.

Ein Rechenbeispiel zur Veranschaulichung

- vollständige Sanierung eines Gebäudes (d. h. SEK-Vorhaben) mit 200 m² förderfähiger Fläche
 - Fördersatz gemäß LES: 50 %
 - Obergrenze/Kappungsgrenze gemäß LES: 100.000 €
 - BafA-Förderung für das geförderte Vorhaben: 5.000 €
- ➔ $1.272 \text{ €} \times 200 \text{ m}^2 = 254.400 \text{ €}$ förderfähige Ausgaben
- ➔ bei Fördersatz 50 % = 127.200 € theoretisch errechnete Zuwendung
- ➔ da Obergrenze bei 100.000 € verbleiben 27.200 €, die mit Zuwendungen Dritter „aufgefüllt“ werden können
- ➔ d.h. die BafA-Förderung in Höhe von 5.000 € stellt keine regelwidrige Doppelfinanzierung dar